

ABFALLREGLEMENT MIT GEBÜHRENTARIF

1999

**DER
EINWOHNERGEMEINDE
OBERTHAL**



INHALTSVERZEICHNIS

ABFALLREGLEMENT

Seite

I. Allgemeines

Art. 1	Gemeindeaufgaben	4
Art. 2	Organisation, Durchführung	4
Art. 3	Information	4
Art. 4	Benützungspflicht	4
Art. 5	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	4

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 6	Oeffentliche Abfallbehälter	5
Art. 7	Verbrennen	5
Art. 8	Abfallzerkleinerer	5
Art. 9	Verwertung	5
Art. 10	Kompostierung	5
Art. 11	Tierkörper	5
Art. 12	Unterstützung	6
Art. 13	Uebertragung von Aufgaben	6
Art. 14	Ausschluss von der Abfuhr	6

b) Hauskehricht

Art. 15	Begriff	6
Art. 16	Annahmestellen und Abfuhrtage,	6
Art. 17	Behälter und Gebinde	7

c) Sperrgut

Art. 18	Begriff	7
Art. 19	Abfuhr	7

d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 20	Beseitigung	7
---------	-------------	---

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 21	Beseitigung	8
---------	-------------	---

III. Sonderabfälle

Art. 22	Begriff	8
Art. 23	Pflichten der Besitzer	8
Art. 24	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	8
Art. 25	Benzin- und Oelabscheider	8

IV. Finanzierung

Art. 26	Finanzierung der Abfallentsorgung	9
Art. 27	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	9
Art. 28	Gebührentarif	9

V. Schlussbestimmungen

Art. 29	Vollzug	9
Art. 30	Rechtspflege	9
Art. 31	Widerhandlungen	10
Art. 32	Ausführungsbestimmungen	10
Art. 33	Inkrafttreten	10

Genehmigungsbeschluss und Auflagezeugnis	10
--	----

GEBÜHERENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

I. Haushaltungen

Art. 1	Gebührenart	11
--------	-------------	----

a) Grundgebühr

Art. 2	Bemessungsgrundlage und Gebühren	11
--------	----------------------------------	----

b) Sack- und Markengebühr

Art. 3	Bemessungsgrundlage und Gebühren	11
--------	----------------------------------	----

II. Gewerbe

Art. 4	Definition	12
Art. 5	Bemessungsgrundlage	12
Art. 6	Containerplombe	12
Art. 7	Direktlieferung	12

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8	Gebührenansätze	12
Art. 9	Abgabe der Säcke	12
Art. 10	Ausschluss von der Abfuhr	12
Art. 11	Sperrgut	13
Art. 12	Sammelstellen und -aktionen	13
Art. 13	Weitere Gebührenpflichtige Tätigkeiten	13
Art. 14	Bezug	13
Art. 15	Inkrafttreten	13

Genehmigungsbeschluss und Auflagezeugnis	14
--	----

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde 3531 Oberthal

erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

Reglement:

I. Allgemeines

- Art. 1**
- Gemeindeaufgaben
- ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
 - ² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
 - ³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.
 - ⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
 - ⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
- Art. 2**
- Organisation, Durchführung
- Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen.
- Art. 3**
- Information
- ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
 - ² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
- Art. 4**
- Benützungspflicht
- ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
 - ² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.
- Art. 5**
- Wegwerf- und Ablagerungsverbot
- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
 - ² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 4 Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche Abfallbehälter	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.</p>
Verbrennen	<p>Art. 7</p> <p>¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Abfallzerkleinerer	<p>Art 8</p> <p>Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Verwertung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altpapier- Altglas- Altmetall- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).</p> <p>³ Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.</p>
Tierkörper	<p>Art. 11</p> <p>¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern. Grosstiere sind durch die GZM abführen zu lassen.</p> <p>² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p>³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p> <p>⁴ Die Tierhalter bezahlen eine Gebühr als Anteil zur Deckung der anfallenden Kosten für die Tierkörperbeseitigung (Betriebskosten, Kadaverkosten). Die Art und Ansätze werden im Gebührentarif festgesetzt.</p>

Art. 12
Unterstützung Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 13
Uebertragung von Aufgaben Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 14
Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 22.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 15
Begriff Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei derkehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Art. 16
Annahmestellen und Abfuhrtage

¹ Je nach Bedürfnis werden in den Gemeindebezirken Container aufgestellt. Darin dürfen Hauskehricht und Kleinsperrgut nur in gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden deponiert werden.

² Die Abstellplätze der Container werden vom Gemeinderat bestimmt.

³ Die Container werden alle 2 Wochen oder nach Bedarf entleert. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

⁴ Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 17

Behälter und Gebinde

¹ Für Hauskehricht:

- offizieller AVAG-Sack
- andere Gebinden mit der entsprechenden AVAG-Gebührenmarke zu höchstens 18 kg Gewicht.

² Für Kleinsperrgut:

- fest verschnürten Bündel oder Schachteln, versehen mit der entsprechenden AVAG-Gebührenmarke, bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

c) Sperrgut

Art. 18

Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 9 zugeführt werden können:

- metallisches Altmaterial;
- grössere Nichteisen - Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 19

Abfuhr

¹ Das Sperrgut wird 2 mal jährlich angenommen und abgeführt. Die Annahmetage werden rechtzeitig veröffentlicht

² Das Sperrgut kann nur an den Annahmetagen innerhalb der angegebenen Annahmezeit bei der entsprechenden Sammelstelle abgegeben werden. Das Sperrgut ist sortiert abzugeben, damit die Annahme speditiv erfolgen kann (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 20

Beseitigung

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;

b Elektronikgeräte (TV, Radio, PC etc.)

c Bauabfälle;

d ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Bau gesetzgebung;

e Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung;

f tierische Abfälle.

² Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

	Art. 21
Beseitigung	<p>¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat (oder der Verwaltung) zu beseitigen.</p> <p>² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,</p> <ul style="list-style-type: none">- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 15 - 17;- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

	Art. 22
Begriff	Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.
	Art. 23
Pflichten der Besitzer	<p>¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.</p> <p>² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.</p>
	Art. 24
Sammelstellen und Sammelaktionen für Kleinmengen	<p>¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.</p> <p>² Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch.</p> <p>³ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.</p> <p>⁴ Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.</p> <p>⁵ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.</p>
	Art. 25
Benzin und Oelabscheider	<p>¹ Die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider ist Sache der Eigentümer.</p> <p>² Die Gemeinde kann Leerungsaktionen organisieren.</p>

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Gebühren der Benutzer,- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,- ev. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.). <p>² Die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle und Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 10 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallensorgungsanlagen (Art. 21 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 23), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 25) tragen die Abfallbesitzer.</p>
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).</p> <p>² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).</p>
Gebührentarif	<p>Art. 28</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt</p> <ul style="list-style-type: none">- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 29</p> <p>¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.</p> <p>² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 30</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Verfügungen des Gemeinderates einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungstatthalter.</p>

Wiederhandlungen	<p>Art. 31</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 32</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 33</p> <p>¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES
 Der Präsident Die Sekretärin

Michael Hofer Doris Bühlmann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Vorlage 20 Tage vor und 20 Tage nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss und unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Die Gemeindeschreiberin:

3531 Oberthal, 12. Januar 1999

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde 3531 Oberthal

erlässt, gestützt auf 28 des Abfallreglements vom 28. November 1998, folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. Haushaltungen

Art. 1

Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2

Bemessungsgrundlage
und Gebühren

¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung, pro Zweitwohnung, und pro Anzahl Bewohner, erhoben und beträgt:

pro Wohnung (Haushalt)	Fr. 50.--	bis Fr. 100.--
pro Bewohner	Fr. 10.--	bis Fr. 20.--
pro Containerplombe	Fr. 10.--	bis Fr. 20.--

³ Die Grundgebühr pro Wohnung wird von jeder Wohnung im Sinne der amtlichen Bewertung (bewohnt oder unbewohnt) berechnet.

⁴ Die Grundgebühr pro Bewohner wird bei Zweitwohnungen durch den Gemeinderat eingeschätzt, es werden jedoch im Minimum 2 Bewohner berechnet.

b) Sack- und Markengebühr

Art. 3

Bemessungsgrundlage
und Gebühren

¹ Die Sackgebühr wird durch die Gemeinde pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. des von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmens AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

² Die Ansätze betragen:

bis 35 Liter	Fr. 1.50	bis Fr. 3.--
bis 60 Liter	Fr. 2.50	bis Fr. 5.--
bis 110 Liter	Fr. 4.50	bis Fr. 9.--
für Kleingut (Bündel und Schachteln)	Fr. 4.50	bis Fr. 9.--

³ Die Ansätze für die Markengebühr entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Absatz 2.

⁴ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

II. Gewerbe

	Art. 4
Definition	Als Gewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrichtanfall. Die Einreihung in die Gewerbestufe vollzieht der Gemeinderat.
	Art. 5
Bemessungsgrundlage	Das Gewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt. Die Abfallgebühr wird nebst der Grundgebühr und die Gebühr pro Sack und Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Container erhoben.
	Art. 6
Containerplomben	¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. ² Die Ansätze der Containerplomben betragen für 800 Liter Container Fr. 30.-- bis Fr. 60.--
	Art. 7
Direktlieferung	Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

	Art. 8
Gebührenansätze	Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).
	Art. 9
Abgabe der Säcke	¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen. ² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. ³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
	Art. 10
Ausschluss von der Abfuhr	¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbecontainer mit entsprechender Containerplombe.

Sperrgut	Art. 11						
	¹ Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken und die Grundgebühr finanziert.						
	² Die Ansätze der Sperrgutmarken betragen für						
	<table border="0"> <tr> <td>bis 100 Liter</td> <td>Fr. 5.--</td> <td>bis Fr. 10.--</td> </tr> <tr> <td>pro 1000 Liter</td> <td>Fr. 50.--</td> <td>bis Fr. 100.--</td> </tr> </table>	bis 100 Liter	Fr. 5.--	bis Fr. 10.--	pro 1000 Liter	Fr. 50.--	bis Fr. 100.--
bis 100 Liter	Fr. 5.--	bis Fr. 10.--					
pro 1000 Liter	Fr. 50.--	bis Fr. 100.--					
	Das Sperrgut wird (nach Volumen lose) durch das Gemeindepersonal gemessen						
	³ Uebrigtes Sperrgut wie Kühlgeräte, Pneu etc. werden zum jeweiligen Preis der AVAG berechnet. Die Ansätze werden vor jeder Abfuhr veröffentlicht.						
	⁴ Die Aufwendungen für Tierkörper (Grossvieh) werden zu den Selbstkosten an die Tierhalter weiter verrechnet, zu Handen der zuständigen Versicherungen (Viehversicherung, Pferdeversicherung).						
Sammelstellen und -aktionen	Art. 12						
	Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.						
Weitere gebührenpflichtigen Tätigkeiten	Art. 13						
	¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz dem jeweiligen Ansatz der Gemeinde entspricht.						
	² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.						
	³ Geschuldet sind ferner Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.						
Bezug	Art. 14						
	¹ Die Grundgebühr wird vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.						
	² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden vom Abfallinhaber erhoben.						
	³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.						
	⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.						
	⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.						
Inkrafttreten	Art. 15						
	¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.						
	² Der Tarif vom 22. Mai 1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben						

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Michael Hofer Doris Bühlmann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Vorlage 20 Tage vor und 20 Tage nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss und unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Die Gemeindeschreiberin:

3531 Oberthal, 12. Januar 1999